

Satzung des Schulvereins Vellahn e. V

§ 1 Name und Sitz

Der „Schulverein Vellahn e. V.“ mit Sitz in Schulstraße 2; 19260 Vellahn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins - Förderung von Bildung und Erziehung

1. Der Schulverein unterstützt und fördert vielfältige Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der schulischen Ausbildung und sorgt auch für die Schaffung bestmöglicher Bedingungen.
Dazu gehören u. a.:
 - Förderung freier Gruppen mit sportlichem und pädagogischem Ziel
 - Förderung einzelner Schüler oder Schülergruppen durch Zuwendungen, durch Geld- und Sachspenden
 - Ergänzung der materiellen Ausstattung der Schule und des Schulhofes, wenn öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
 - Materielle und finanzielle Unterstützung gewährleisten für die Arbeit ganztags-schulischer Aufgaben
2. Der Schulverein fördert und pflegt die Bildung freundschaftlicher bzw. sachdienlicher Beziehungen zwischen der Schule und den Schülern, den Eltern, den Lehrern, den ehemaligen Schülern, zwischen Freunden und Gönnern. Die nur für diese Zwecke eingerichtete und unterhaltene Hilfskasse dient ausschließlich den oben aufgeführten Zielen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Regionalen Schule Vellahn (z.Z. Gemeinde Vellahn), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Körperschaften werden, die den festgelegten Zielen des Schulvereins entsprechen.
2. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Vorstand alle für die Mitgliedschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Vorstand ist zur Begründung seiner Aufnahmeentscheidung gegenüber dem Antragsteller nicht verpflichtet. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch erheben.
3. Die Vereinsmitglieder haben das recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Schulvereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen. Diese Vertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

4. Die Mitglieder erkennen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft diese Satzung an. Sie sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag von mindestens 10,00 € pro Kalenderjahr zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - freiwilligen Austritt nach vorheriger Kündigung (schriftlich beim Vorstand einzureichen) mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
 - Zahlungsverzug von 2 Jahresbeiträgen,
 - Ausschluss,
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und
 - Tod.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Schulvereins oder die Erfüllung der Zwecke gefährdet. Er ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand des Schulvereins erheben.
7. Mit der Rechtswirksamkeit des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Einnahmen und deren Verwendung

1. Die Einnahmen des Schulvereins sind der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag sowie Spenden, Sach- und Fördermittel. Dazu zählen auch sonstige Einnahmen.
2. Beiträge sind fällig zum 30.03. des laufenden Jahres. Für Beiträge und Spenden erteilt der Schulverein Spendenquittungen, solange er vom Finanzamt als steuerbegünstigte Personenvereinigung anerkannt ist.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Verwendung von Einnahmen; Beiträgen und Spenden usw. bis 500,00€ beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Schulvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Einladungen müssen schriftlich erfolgen und sind spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zuzuleiten
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet gemäß Vereinsrecht mit der einfachen

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn 1/10 der anwesenden und vertretenen Mitglieder dieses beantragen. Personalwahlen sind grundsätzlich geheim und in Einzelwahl durchzuführen. Soweit anwendbar, gelten die obigen Bestimmungen auch für Sitzungen des Vorstands. Die Einladungsfrist beträgt hierbei nur 1 Woche.
5. Niederschriften von Mitgliederversammlungen und anderen Zusammenkünften fertigt ein Funktionsträger des Vereins an. Die jeweilige Niederschrift ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern nach Kontrolle der Richtigkeit zu signieren.
6. Ein Beschluss über die Vereinsauflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung erscheinen. Ist dies nicht der Fall, so muss eine 2. Versammlung einberufen werden, in der über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden-

§ 7 Vorstand

1. Aufgabe des Vorstands ist es, den in den vorgenannten Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben zu entsprechen, die laufenden Geschäfte zu führen und alles Erforderliche zu unternehmen, um das Erreichen der satzungsgemäßen Ziele sicherzustellen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer und
 - 2 Rechnungsprüfern.
3. Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.
4. Sitzungen des Vorstands finden regelmäßig in jedem Quartal statt, je nach Erfordernis oder auf Einladung des Vorsitzenden auch öfter.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur neuen Wahl im Amt.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hagenow.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am..... durch die anwesenden Mitglieder angenommen und beschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Registeramt verlangt werden, vorzunehmen.